

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2346 -

Wortlaut der Anfrage des Abgeordneten Dr. Gero Hocker (FDP), eingegangen am 11.11.2014

Müssen den Plätzchen beim Kindergartenfest jetzt Zutatenlisten beigelegt werden?

Am 13. Dezember 2014 tritt die neue Lebensmittelinformationsverordnung der EU in Kraft, welche u. a. besagt, dass lose angebotene Lebensmittel mit einer exakten Zutatenliste versehen werden müssen. In zahlreichen Presseberichten wurde in jüngster Vergangenheit gemutmaßt, dass diese Verordnung auch für privat verkaufte Lebensmittel gelte. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz widersprach dieser Darstellung mit dem Hinweis, dass die Verordnung nur für das „gewerbliche Inverkehrbringen“ dieser Lebensmittel gelte.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag einer exakten Zutatenliste für lose angebotene Lebensmittel?
2. Inwieweit würde die Landesregierung eine exakte Zutatenliste für lose Lebensmittel, die nicht gewerblich in Verkehr gebracht werden, befürworten?
3. Welche Folgen hätte eine solche verpflichtende Zutatenliste für private Veranstaltungen von Kindergärten, Vereinen, Kirchen, Schulen oder ähnlichen Einrichtungen?
4. Inwieweit müssen Privatpersonen bei privaten Feiern in Zukunft ebenfalls exakte Zutatenlisten führen?
5. Wie definiert die Landesregierung „gewerbliches Inverkehrbringen“, und ab wann bringt man ein Produkt gewerblich in den Verkehr?
6. Welche genauen Neuerungen bringt die Lebensmittelinformationsverordnung für gewerbliche Händler?
7. Welche Umsetzungsalternativen haben die Bundesländer, und wie plant die Landesregierung, die Verordnung umzusetzen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 18.11.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- 201-44101-347 -

Hannover, den 21.12.2014

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung - LMIV) regelt insbesondere die Kennzeichnung von Lebensmitteln. In Artikel 9 der LMIV sind die verpflichtenden Angaben für Lebensmittel aufgezählt, die nach Artikel 12 Abs. 2 bei vorverpackten Lebensmitteln direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett anzubringen sind. Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln (sogenannter loser Ware) gelten nach Artikel 12 Abs. 5 die Bestimmungen des Artikels 44. Der Artikel 44 regelt zum einen, dass von den für verpackte Lebensmittel verpflichtenden Angaben nur die in der Verordnung genannten Erzeugnisse, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können, bei loser

Ware verpflichtend anzugeben sind. Zum anderen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu regeln, auf welche Weise und in welcher Form die Kennzeichnung der Allergene bereitzustellen ist.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine exakte Zutatenliste für lose abgegebene Lebensmittel ist durch die LMIV nicht verpflichtend. Verpflichtend für lose Ware ist die Kennzeichnung der im Erzeugnis enthaltenen Stoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können. Die Kennzeichnung der Allergene ist für dahin gehend sensible Verbraucherinnen und Verbraucher ein wichtiges Hilfsmittel, gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, und wird daher von der Landesregierung begrüßt.

Zu 2:

Da, wie unter 1. beschrieben, die Forderung einer exakten Zutatenliste noch nicht einmal für lose Ware, die von Lebensmittelunternehmern in den Verkehr gebracht wird, gilt, kann für durch Privatpersonen abgegebene lose Ware eine solche Anforderung nicht gestellt werden.

Zu 3:

Die LMIV bezieht sich, wie in Erwägungsgrund 15 der Verordnung deutlich gemacht, auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln durch Lebensmittelunternehmer. Tätigkeiten, wie der gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen beispielsweise bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder bei Zusammenkünften auf lokaler Ebene, fallen nicht unter die LMIV. Dieses wurde auch durch die EU-Kommission noch einmal klargestellt. Somit ist die LMIV auch nicht bei privaten Feiern anzuwenden.

Zu 4:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu 5:

„Gewerbliches Inverkehrbringen“ im Sinn der LMIV bezieht sich auf das Bereithalten und die Abgabe von Lebensmitteln durch Lebensmittelunternehmer. Durch die Klarstellung in der LMIV, dass der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Aktivitäten und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt, ist die klare Abgrenzung zu den unter 3. beschriebenen Aktivitäten möglich.

Zu 6:

Mit der LMIV wurde das Kennzeichnungsrecht in der EU weiter harmonisiert und novelliert. Hierdurch haben sich einige Änderungen bei den verpflichtenden Kennzeichnungselementen ergeben. Neuerungen beziehen sich zum Teil auf die Art und Weise der Kennzeichnung und teilweise wurden neue Kennzeichnungsanforderungen erlassen. Die Neuerungen sind durch die Lebensmittelunternehmer umzusetzen. Aufgrund des Umfangs der neuen Regelungen sei hier stichpunktartig auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen:

- Einführung einer Mindestschriftgröße,
- Hervorhebung möglicher Allergene im Zutatenverzeichnis (z. B. durch Fettdruck),
- Information über Allergene auch bei loser Ware,
- Angabe des Einfrierdatums bei Fleisch, Fleischzubereitungen und unverarbeiteten Fischerzeugnissen,
- Herkunftskennzeichnung bei unverarbeitetem Schweine-, Schaf-, Ziegen-, und Geflügelfleisch (ab 01.04.2015),
- Angabe der pflanzlichen Herkunft bei Pflanzenfetten,
- verpflichtende Nährwertkennzeichnung für verpackte Lebensmittel (ab 13.12.2016),
- Kennzeichnung von Lebensmittelimitaten und zusammengefügteten Fleisch- und Fischstücken,
- Hinweise bei Getränken mit erhöhtem Koffeingehalten,

- Nanokennzeichnung bei technisch hergestellten Nanomaterialien,
- Information der Käuferinnen und Käufer beim Fernabsatz über alle Pflichtkennzeichnungsangaben (ausgenommen MHD) vor Kaufabschluss.

Zu 7:

Umsetzungsfreiräume bei der LMIV ergeben sich aus dem Kapitel VI für die Mitgliedstaaten. Direkte Gestaltungsmöglichkeiten für die einzelnen Bundesländer ergeben sich hieraus nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, über Stellungnahmen und den Bundesrat Einfluss auf die nationalen Durchführungsbestimmungen zu nehmen.

Christian Meyer